

Interreg



Kofinanziert von
der Europäischen Union
Spolufinancováno
Evropskou unií

Sachsen – Tschechien | Česko – Sasko

Geschäftsordnung des Begleitausschusses

Interreg Sachsen – Tschechien 2021-2027

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Präambel	3
Artikel 1 – Zweck und Zuständigkeit	4
Artikel 2 – Aufgaben	4
Artikel 3 – Arbeitsweise	5
Artikel 4 – Vorsitz und Mitglieder	6
Artikel 5 – Sitzungen	8
Artikel 6 – Grundsätze der Beschlussfassung	8
Artikel 7 – Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	8
Artikel 8 – Interessenkonflikt	9
Artikel 9 – Umlaufverfahren	10
Artikel 10 – Technische Hilfe	11
Artikel 11 – Änderung der Geschäftsordnung	11
Artikel 12 – Inkrafttreten	11

Präambel

Auf der Grundlage

- der Artikel 28 bis 30 der Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg)

und

- des Durchführungsbeschlusses der Europäischen Kommission vom 26. Juli 2022 zur Genehmigung des Kooperationsprogramms „Interreg Sachsen – Tschechien“ für eine Unterstützung aus den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ 2021-2027 (CCI 2021TC16RFCB016)

wird zur Durchführung dieses Programms im Rahmen der Partnerschaft ein Begleitausschuss eingerichtet.

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde am 25.10.2022 vom Begleitausschuss genehmigt.

Artikel 1 – Zweck und Zuständigkeit

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeit des Begleitausschusses als verantwortliches Gremium für die Begleitung des Interreg-Programms und für die Projektauswahl.

Artikel 2 – Aufgaben

1. Der Begleitausschuss unterstützt die effektive und ordnungsgemäße Durchführung des Interreg-Programms. Zu diesem Zweck überwacht er
 - die Fortschritte bei der Programmdurchführung und beim Erreichen der Programmziele;
 - die Aspekte, die die Leistung des Interreg-Programms beeinflussen, und alle diesbezüglichen Abhilfemaßnahmen;
 - die Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierungen, die getroffenen Feststellungen und etwaige getroffenen Folgemaßnahmen;
 - die Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen;
 - die Fortschritte bei der Durchführung von Interreg-Vorhaben von strategischer Bedeutung;
 - die Fortschritte beim Aufbau administrativer Kapazitäten für öffentlichen Einrichtungen und Begünstigte, falls zutreffend.
2. Der Begleitausschuss genehmigt
 - die Methodik und die Kriterien für die Projektauswahl einschließlich deren Änderungen;
 - den Evaluierungsplan und alle Änderungen des Plans;
 - evtl. Vorschläge der Verwaltungsbehörde zur Änderung des Interreg-Programms, einschließlich einer Mittelübertragung zwischen Prioritäten gemäß Artikel 19 Absatz 5 der Interreg-Verordnung;
 - den abschließenden Leistungsbericht.
3. Der Begleitausschuss wählt nur die Vorhaben aus, die im Einklang mit der Strategie und den Zielen des Interreg-Programmes stehen. Für die Projektauswahl legt er nichtdiskriminierende und transparente Kriterien und Verfahren fest, die die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen und die Gleichstellung der Geschlechter gewährleisten sowie der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung und dem Schutz der natürlichen Umwelt Rechnung tragen.

Der Begleitausschuss entscheidet abschließend über die Förderung von Vorhaben. Dabei werden dem Begleitausschuss nur solche Projektanträge zur Entscheidung vorgelegt, deren fachliche Förderfähigkeit durch die jeweils zuständige Stelle festgestellt und deren fachliche und grenzübergreifende Qualität bewertet wurde.

Vorhaben, die ganz oder teilweise außerhalb des Programmgebietes durchgeführt werden sollen, muss die Verwaltungsbehörde entsprechend Artikel 22, Absatz 1, UA 2 der Interreg-Verordnung im Begleitausschuss ausdrücklich genehmigen.
4. Der Begleitausschuss entscheidet über die Genehmigung wesentlicher Änderungen an den zur Förderung ausgewählten Projekten. Die Kriterien für wesentliche Änderungen werden im gemeinsamen Umsetzungsdokument definiert.

5. Der Begleitausschuss prüft und entscheidet über Beschwerden von Lead-Partnern, deren Projekte im Rahmen der Projektauswahl durch den Begleitausschuss abgelehnt wurden.
6. Der Begleitausschuss nimmt die Geschäftsordnung der Lokalen Lenkungsausschüsse, die im Rahmen des Kleinprojektfonds implementiert werden, zur Kenntnis.

Artikel 3 – Arbeitsweise

1. Der Begleitausschuss tagt in der Regel viermal jährlich, bei Bedarf auch öfter. Die Sitzungen finden an geeigneten Veranstaltungsorten im gemeinsamen Programmgebiet, alternierend im Freistaat Sachsen und in der Tschechischen Republik statt.
In begründeten Fällen kann die Sitzung auch als Online-Meeting durchgeführt werden.
2. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Details des Meinungsbildungsprozesses haben vertraulichen Charakter.
3. Die Mitglieder des Begleitausschusses sind verpflichtet, erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um mögliche Interessenskonflikte zu verhindern, die eine unparteiische und objektive Wahrnehmung der Aufgaben beeinträchtigen könnten. Umstände, die während der Mitgliedschaft im Begleitausschuss einen Interessenskonflikt im Sinne der Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit darstellen oder verursachen könnten, sind dem Gemeinsamen Sekretariat unverzüglich anzuzeigen. Das Gemeinsame Sekretariat prüft in Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde und der Nationalen Behörde, ob Maßnahmen erforderlich sind, und leitet diese ggfs. ein. Es gelten darüber hinaus die Regelungen des Artikels 8.
4. Die Sitzungen des Begleitausschusses werden in deutscher und tschechischer Sprache geführt. Einladungen, Sitzungsunterlagen und Protokolle werden den Mitgliedern des Begleitausschusses zweisprachig übermittelt.
5. Von jeder Sitzung wird in beiden Sprachen eine Tonaufnahme erstellt. Die Aufzeichnungen werden beim Gemeinsamen Sekretariat unter Beachtung der deutschen datenschutzrechtlichen Vorschriften aufbewahrt. Die Dauer der Aufbewahrung richtet sich nach den für die Projektunterlagen gültigen Vorschriften. In begründeten Fällen kann sich jedes Mitglied des Begleitausschusses die Aufzeichnungen in den Räumlichkeiten des Gemeinsamen Sekretariats anhören.
6. Die Öffentlichkeitsarbeit über die Entscheidungen des Begleitausschusses obliegt der Verwaltungsbehörde, der Nationalen Behörde und dem Gemeinsamen Sekretariat. Die Ergebnisprotokolle und die gefassten Beschlüsse sowie eine Liste der geförderten Vorhaben werden auf der programmeigenen Internetseite veröffentlicht.

Artikel 4 – Vorsitz und Mitglieder

1. In Abhängigkeit von den Tagungsorten übernimmt die Verwaltungsbehörde oder die Nationale Behörde den Vorsitz in der Sitzung des Begleitausschusses.

Findet die Sitzung als Online-Meeting statt, führt die Verwaltungsbehörde den Vorsitz.

2. Für die Zusammensetzung des Begleitausschusses gelten die Partnerschaftsprinzipien gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2021/1060 vom 24. Juni 2021 i. V. m. dem Partnerschaftskodex (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 240/2014 vom 7. Januar 2014).
3. Der Begleitausschuss setzt sich aus stimmberechtigten Mitgliedern und Mitgliedern mit beratender Funktion zusammen.

3.1. Stimmberechtigte Mitglieder der sächsischen Delegation:

- Verwaltungsbehörde (Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung, SMR, R 24)
- Vertreter der sächsischen Fachressorts (Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung, SMR, R 44 bzw. Sächsisches Staatsministerium für Kultus, R 33)
- Vertreter der Überwachung der Gleichstellung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung (Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, SMJusDEG)
- Industrie- und Handelskammer Chemnitz (IHK Chemnitz)
- Landestourismusverband Sachsen e.V. (LTV)
- Landesrektorenkonferenz Sachsen
- Deutsches Rotes Kreuz – Landesverband Sachsen e. V. (DRK)
- NABU Landesverband Sachsen e. V.
- Euroregion Neisse-Nisa-Nysa, sächsischer Teil
- Euroregion Erzgebirge/Krušnohoří, sächsischer Teil
- Euroregion EUREGIO EGRENSIS, sächsischer Teil

3.2. Stimmberechtigte Mitglieder der tschechischen Delegation:

- Nationale Behörde (Ministerium für Regionalentwicklung der Tschechischen Republik, MMR)
- Ministerium für Umwelt der Tschechischen Republik (MŽP)
- Ministerium für Regionalentwicklung der Tschechischen Republik (MMR, Abteilung des Tourismus)
- Ministerium für Schulwesen der Tschechischen Republik (MŠMT)
- Bezirk Liberec
- Bezirk Ústí
- Bezirk Karlovy Vary

- Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik (HK CR)
- Assoziation der Nichtregierungsorganisationen (ANNO)
- Euroregion Neisse-Nisa-Nysa, tschechischer Teil
- Euroregion Elbe/Labe, tschechischer Teil
- Euroregion Erzgebirge/Krušnohoří, tschechischer Teil
- Euroregion EUREGIO EGRENSIS, tschechischer Teil

3.3. Beratende Mitglieder:

- Prüfbehörde – Sächsisches Staatsministerium der Finanzen, Referat 51
 - Finanzprüfergruppe – Ministerium der Finanzen der Tschechischen Republik
 - Nationale Kontrollinstanz – Sächsische Aufbaubank
 - Nationale Kontrollinstanz – Zentrum für Regionalentwicklung der Tschechischen Republik
 - Europäische Kommission
 - Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Referat EB4 – Territoriale Zusammenarbeit
4. Die als Mitglieder benannten Einrichtungen sind verpflichtet, ihre Vertreter und deren Stellvertreter namentlich gegenüber der Verwaltungsbehörde, der Nationalen Behörde und dem Gemeinsamen Sekretariat zu benennen. Änderungen sind unverzüglich, insbesondere gegenüber dem Gemeinsamen Sekretariat, anzuzeigen.
 5. Bei einem für den Begleitausschuss benannten Vertreter darf es sich um keine Person handeln, die eine Einrichtung vertritt, deren Tätigkeit die Erbringung von entgeltlichen Dienstleistungen bei der Vorbereitung und Umsetzung von Projekten umfasst, die im Rahmen des Interreg-Programms beantragt und umgesetzt werden, oder die solche Dienstleistungen selbst anbietet.
 6. Die Liste der Mitglieder des Begleitausschusses wird gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1059 auf der programmeigenen Internetseite veröffentlicht.
 7. Die Mitglieder des Begleitausschusses können sich vertreten lassen. Im Vertretungsfall ist das Stimmrecht auf ein stimmberechtigtes Mitglied des Begleitausschusses oder auf einen kompetenten Vertreter der Entsendeinrichtung schriftlich zu übertragen. Bei Übertragung der Stimmrechte gilt:
 - Das Gemeinsame Sekretariat ist spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung des Begleitausschusses durch das Mitglied, welches sein Stimmrecht übertragen will, per E-Mail darüber zu informieren, welchem Mitglied das Stimmrecht übertragen wird und bei welchem Projekt ggfs. Befangenheit vorliegt.
 - Es können bis zu drei Stimmrechte auf ein einzelnes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden.
 - Das Mitglied, welches sein Stimmrecht übertragen will, muss dem Mitglied, dem das Stimmrecht übertragen wird, sein Votum bzw. sofern zutreffend seine Befangenheit pro Projekt mitteilen.

8. Soweit es die Erfüllung der Aufgaben erfordert, können auf Vorschlag der Mitglieder des Begleitausschusses im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde und/oder der Nationalen Behörde Sachverständige als Berater hinzugezogen werden. Dies ist spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung des Begleitausschusses beim Gemeinsamen Sekretariat anzuzeigen.

Artikel 5 – Sitzungen

Das Gemeinsame Sekretariat koordiniert den Gesamtprozess der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen des Begleitausschusses.

1. Vorbereitung der Sitzung

Das Gemeinsame Sekretariat lädt die Mitglieder in der Regel 20 Arbeitstage vor den Terminen zu den Sitzungen ein. Die Tagesordnung und die zweisprachigen Sitzungsunterlagen werden grundsätzlich 15 Arbeitstage vor den Sitzungsterminen auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt.

2. Durchführung der Sitzung

Das Gemeinsame Sekretariat präsentiert und erläutert den Beschlussgegenstand und moderiert die Diskussion sowie die Abstimmung und Entscheidung.

3. Nachbereitung der Sitzung

Während der Sitzung wird durch das Gemeinsame Sekretariat ein zweisprachiges Ergebnisprotokoll erstellt. Anmerkungen der Mitglieder werden nur auf ausdrücklichen Wunsch in das Ergebnisprotokoll aufgenommen. Der Entwurf des Protokolls wird unmittelbar im Anschluss an die Sitzung durch den Vorsitzenden und Ko-Vorsitzenden unterzeichnet. Diese verbindliche Fassung wird allen Mitgliedern des Begleitausschusses ohne unnötige Verzögerung übermittelt.

Artikel 6 – Grundsätze der Beschlussfassung

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, durch aktive Mitarbeit ihrer Verantwortung zur erfolgreichen Umsetzung des Interreg-Programms gerecht zu werden. Der Vollzug des Partnerschaftsprinzips setzt voraus, dass beide Delegationen nach gemeinschaftlicher Terminvereinbarung an den Sitzungen teilnehmen.
2. Grundsätzlich werden die Entscheidungen in den Sitzungen des Begleitausschusses getroffen. In begründeten Einzelfällen kann nach Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde und der Nationalen Behörde durch das Gemeinsame Sekretariat ein schriftliches Verfahren zur Beschlussfassung eingeleitet werden (Umlaufverfahren). Die Durchführung des Umlaufverfahrens wird in Artikel 9 geregelt.
3. Die Beschlüsse werden einvernehmlich durch die sächsische und tschechische Delegation gefasst. Einvernehmen besteht, wenn beide Delegationen ihre Zustimmung erklären.

Artikel 7 – Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Bei der Entscheidungsfindung in der **sächsischen Delegation** erhalten die unter Artikel 4, Ziffer 3.1 genannten stimmberechtigten Mitglieder je eine Stimme. Die Stimme der Verwaltungsbehörde und des Vertreters der sächsischen Fachressorts wird mit jeweils zwei gewichtet. Die Mitglieder können von ihrem Recht gemäß Artikel 4, Ziffer 7 (Stimmrechtsübertragung) Gebrauch machen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn

einschließlich des Delegationsleiters mindestens sieben der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dabei werden die übertragenen Stimmrechte berücksichtigt. Die stimmberechtigten Mitglieder bilden ihr Votum mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen gehen nicht in das Votum ein. Die Meinung der Mitglieder mit beratender Funktion wird angemessen berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet abschließend die Verwaltungsbehörde.

2. Bei der Entscheidungsfindung in der **tschechischen Delegation** erhalten die unter Artikel 4, Ziffer 3.2 genannten stimmberechtigten Mitglieder je eine Stimme. Die Mitglieder können von ihrem Recht gemäß Artikel 4, Ziffer 7 (Stimmrechtsübertragung) Gebrauch machen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn einschließlich des Delegationsleiters mindestens sieben der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dabei werden die übertragenen Stimmrechte berücksichtigt. Die stimmberechtigten Mitglieder bilden ihr Votum mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen gehen nicht in das Votum ein. Die Meinung der Mitglieder mit beratender Funktion werden angemessen berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet abschließend die Nationale Behörde.
3. Zur Abstimmung über den Beschlussgegenstand erhalten beide Delegationen je eine Stimme. Im Ergebnis der Abstimmung wird der Beschlussgegenstand durch die Delegationsleiter einvernehmlich bestätigt, abgelehnt oder vertagt.

Artikel 8 – Interessenkonflikt

1. Stellt ein stimmberechtigtes Mitglied des Begleitausschusses bei der Auswahl von Projekten und/oder bei der Änderung von Projekten einen Interessenkonflikt in Bezug auf ein bestimmtes Projekt fest, so teilt es dies dem Gemeinsamen Sekretariat mindestens drei Tage vor der Sitzung des Begleitausschusses oder nach Beginn des Umlaufverfahrens mit.
2. Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn die Unparteilichkeit oder Objektivität eines stimmberechtigten Mitglieds durch familiäre, emotionale, politische, wirtschaftliche oder sonstige direkte oder indirekte persönliche Interessen beeinträchtigt wird.
3. Eine Person darf als stimmberechtigtes Mitglied nicht an der Diskussion und Entscheidung über die Förderung eines Projektantrags teilnehmen, wenn diese:
 - a) an der Vorbereitung des Projektantrags beteiligt war; und/oder
 - b) an der Projektdurchführung beteiligt sein soll; und/oder
 - c) an der Prüfung und der Bewertung des Projektantrags beteiligt war,

und wenn Anhaltspunkte nach Ziffer 2 vorliegen.

Um eine Einflussnahme auf das Abstimmungsverhalten anderer Mitglieder des Begleitausschusses zu vermeiden, hat der betroffene Vertreter der jeweiligen Einrichtung den Raum vor Beginn der Diskussion und Abstimmung über den Projektantrag zu verlassen.

4. Ist ein stimmberechtigtes Mitglied, dem Stimmrechte übertragen wurden, befangen, muss dieses vor Verlassen des Raumes die Voten der übertragenen Stimmen dem Gemeinsamen Sekretariat vertraulich bekanntgeben.

Artikel 9 – Umlaufverfahren

1. Umlaufverfahren für die Projektauswahl

Die Eröffnung eines Umlaufverfahrens ist vom Lead-Partner schriftlich beim Gemeinsamen Sekretariat zu beantragen. Der Antrag bedarf der Zustimmung der jeweiligen für die fachliche Prüfung zuständigen Stelle. Dem Antrag kann nur stattgegeben werden, wenn der Lead-Partner schlüssig darlegt, dass die nachfolgend genannten Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:

- ein unabdingbarer Bedarf an der Befassung des Begleitausschusses außerhalb der festgelegten Sitzungstermine besteht; der Hinweis des Lead-Partners auf seine Terminplanung ist kein ausreichender Grund für eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren; und
- die eingetretene Verzögerung aufgrund dessen eine Befassung in einem Sitzungstermin nicht erfolgen konnte nicht auf Gründe zurückzuführen ist, die in seiner Person bzw. in der Person seiner Projektpartner liegen; und
- an der unverzüglichen Bestätigung des Projektes im Umlaufverfahren ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Initiative der Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Nationalen Behörde durch das GS ein schriftliches Verfahren zu Projektanträgen und/oder Änderungsanträgen zu Projekten eingeleitet werden.

2. Umlaufverfahren für weitere Beschlussvorlagen

Auf Initiative der Verwaltungsbehörde und/oder der Nationalen Behörde kann durch das GS ein schriftliches Verfahren zur Beschlussfassung weiterer Beschlussvorlagen eingeleitet werden.

3. Durchführung des Umlaufverfahrens

Allen Mitgliedern wird durch das Gemeinsame Sekretariat die Entscheidungsvorlage zum Projekt bzw. die Beschlussvorlage zur Verfügung gestellt.

Die Mitglieder übermitteln ihr Votum zum Projektantrag bzw. ihre Stellungnahme und ihr Votum zur Beschlussvorlage in der Regel innerhalb einer Frist von 15 Arbeitstagen an das Gemeinsame Sekretariat. Nicht fristgerecht eingegangene Stimmen bzw. Stellungnahmen finden bei der Bildung des Votums keine Berücksichtigung.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Nationalen Behörde die Frist zur Übermittlung der Stellungnahmen und Voten verkürzen.

Nach Auswertung der eingegangenen Unterlagen wird das Ergebnis der Abstimmung in einem Ergebnisprotokoll festgehalten. Das Gemeinsame Sekretariat teilt das Ergebnis des Umlaufverfahrens den Mitgliedern des Begleitausschusses mit.

Artikel 10 – Technische Hilfe

Zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen des Begleitausschusses einschließlich der erforderlichen Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen werden Mittel der Technischen Hilfe aus dem Programm in Anspruch genommen.

Die durch die Teilnahme an den Sitzungen des Begleitausschusses entstehenden Aufwendungen der Mitglieder werden nicht aus Mitteln der Technischen Hilfe des Programms erstattet. Sie sind von der jeweils entsendenden Einrichtung zu tragen.

Artikel 11 – Änderung der Geschäftsordnung

Der Begleitausschuss kann auf Vorschlag der Verwaltungsbehörde oder der Nationalen Behörde Änderungen der Geschäftsordnung beschließen. Dabei gelten die Abstimmungsmodalitäten gemäß Artikel 7.

Artikel 12 – Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des Begleitausschusses am 25.10.2022 von der sächsischen und der tschechischen Delegation einvernehmlich beschlossen und tritt damit in Kraft. Sie wird zweisprachig auf der programmeigenen Internetseite veröffentlicht.